

Wassergebührenverordnung
der
Marktgemeinde Bad Mitterndorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Mitterndorf hat in seiner Sitzung vom 30.05.2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGB1.Nr. 137/1962 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGB1.Nr. 42, die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Bad Mitterndorf wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR ..12.148.125,00.**

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Landesmitteln gewährten Beiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 558.305,00**

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **EUR .11.589.820,00**

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **44.835 lfm.**

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 258,50**

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 4,84 %, somit **12,50 EUR**

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der *01.07.* festgesetzt.
Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10

Höhe der Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt pro Zähler EUR 16,00.

§ 11

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12

Bereitstellungsgebühr je Anschluss

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind (Bereitstellungsgebühr). Die Bereitstellungsgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt EUR 80,00.

Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung i.V. mit Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Gewerbe- und Industriebetriebe, Gaststätten, Hotels und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und

Einzelhandelsflächen, Gemeindeamt, Schulen, Kindergärten, Arztordinationen, Postpartner, Geldinstitute.

§ 13

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 14

Ermittlung des Wasserverbrauchs

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Er ist zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 15

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter EUR 0,90.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz EUR 1,10 pro Kubikmeter.

§ 16

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. August jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauchs unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig.

(3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 17

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 18

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.7.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die übergeleiteten Wassergebührenverordnungen der ursprünglichen Marktgemeinde Bad Mitterndorf vom 12.4.2011 und die der ursprünglichen Gemeinde Tauplitz vom 30.3.2006, einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Manfred Ritzinger

Angeschlagen am 31.05.2011

Abgenommen am